



Bund setzt UVgO in Kraft – VOL/A gilt nicht mehr

## Bei geändertem Beschaffungsbedarf muss Auftraggeber Angebotskorrektur ermöglichen

Verändert sich der Beschaffungsbedarf eines öffentlichen Auftraggebers in kalkulationsrelevanter Weise, müssen Bieter Gelegenheit erhalten, auf diese Veränderung zu reagieren. Hat der öffentliche Auftraggeber die Angebote bereits geöffnet, muss er den Bietern ermöglichen, ihre Angebote entsprechend zu ändern, so das OLG Düsseldorf (17.5.2017, VII-Verg 43/16).

In dem entschiedenen Fall durfte eine Leistung in der ausgeschriebenen Form aufgrund geänderter Gesetze nur noch wenige Monate lang erbracht werden. Der deutlich verringerte Beschaffungsbedarf des öffentlichen Auftraggebers wirkte sich erheblich auf die Kalkulation der Bieter aus. Sie mussten eine höhere Vergütung fordern, um auskömmlich zu sein. Die Bieter

hatten ihre bereits eingereichten Angebote aber auf eine Laufzeit von mehreren Jahren kalkuliert.

Der Senat untersagte dem öffentlichen Auftraggeber, den Zuschlag auf eines der schon eingereichten Angebote zu erteilen. Die Bieter durften ihre Angebote stattdessen unter Berücksichtigung der verkürzten Vertragslaufzeit neu kalkulieren.





Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozialität SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

### Keine Verschärfung von Eignungskriterien

Öffentliche Auftraggeber müssen die Eignung von Bietern nach den bekanntgegebenen Maßstäben bewerten. Haben sie in der Bekanntmachung unspezifische Mindestanforderungen aufgestellt und diese in den Vergabeunterlagen näher definiert, dürfen sie von diesen Kriterien nach Angebotsabgabe nicht abweichen, so die Vergabekammer des Bundes (VK Bund, 30.5.2017, VK 2-46/17).

Die Vergabekammer stellte außerdem klar: Referenzen sind bereits dann mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar, wenn sie ihm nahekommen oder ähneln, so dass der öffentliche Auftraggeber die Leistungsfähigkeit des Bieters einschätzen kann. Eine vollständige Deckungsgleichheit von ausgeschriebenem und Referenzauftrag wird nicht verlangt. Öffentliche Auftraggeber dürfen zwar strengere Bedingungen für eine Vergleichbarkeit von Referenzen festlegen – aus Transparenzgründen müssen sie aber stets bekanntgemacht werden.

### Bewerber müssen intransparente Auswahlkriterien unverzüglich rügen

Kann ein Bewerber auch ohne anwaltliche Hilfe leicht erkennen, dass die Bekanntmachung intransparente Auswahlkriterien enthält, muss er dies vor Abgabe seines Teilnahmeantrags rügen. Andernfalls ist seine Rüge präkludiert (OLG München, 10.08.2017, Verg 3/17).

Ein öffentlicher Auftraggeber gab bekannt, dass er Teilnahmeanträge nach Kriterien wie „Originalität“ oder „Innovation“ bewerten will. Diese Auswahlkriterien hatte er nicht näher konkretisiert oder gewichtet. Ein Bewerber rügte dies erst nach Abgabe seines Teilnahmeantrags.

Zu spät, meint der Vergabesenat. Der Bewerber hätte die Vergaberechtsverstöße vor Abgabe des Teilnahmeantrags rügen müssen. Denn die Auswahlkriterien waren so allgemein und intransparent, dass sie dem Auftraggeber erhebliche Freiräume verschafften. Das hätte dem Bewerber auch ohne vertiefte Vergaberechtskenntnisse auffallen können.

Zwar dürfen Gerichte präkludierte Verstöße ausnahmsweise auch von Amts wegen, also auch ohne vorherige Rüge aufgreifen. Das gilt aber nur im Ausnahmefall, etwa wenn ein Verstoß so schwerwiegend, dass nur willkürliche oder sachfremde Zuschlagskriterien verbleiben oder jede beliebige Zuschlagsentscheidung möglich ist.

### Bund setzt UVgO in Kraft – VOL/A gilt nicht mehr

Es ist soweit - der Bund hat die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 2.9.2017 in Kraft gesetzt. Dazu änderte er die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO). Die UVgO ersetzt den 1. Abschnitt der VOL/A und gleicht das nationale Vergaberecht in weiten Teilen an das reformierte EU-Vergaberecht an. Sie ist künftig von allen Bundesauftraggebern anzuwenden, die Dienst- oder Lieferleistungen mit einem Nettoauftragswert unterhalb vom 209.000 Euro vergeben. Ob und welche Länder die UVgO übernehmen ist noch nicht absehbar. Während Hamburg diesen Schritt bereits angekündigt hat, wollen andere Länder die VOL/A beibehalten. Das Vergaberecht könnte also auch künftig ein Flickenteppich bleiben.

**NEU** **Edelstahl** **NEU**

Die perfekte Reinigung

EDELSTAHLREINIGUNG TEST-BOX

UVP 19,95 €

nur 19,95\*UVP im guten Fachhandel

**SOLUTION**  
Glückner Vertriebs-GmbH

www.solution-gloeckner.de

\*UVP = unverb. Preisempfehlung, netto



**NEU** **Edelstahl** **NEU**

Die perfekte Reinigung

EDELSTAHLREINIGUNG TEST-BOX

UVP 19,95 €

nur 19,95\*UVP im guten Fachhandel

**SOLUTION**  
Glückner Vertriebs-GmbH

www.solution-gloeckner.de

\*UVP = unverb. Preisempfehlung, netto

**NEU** **Edelstahl** **NEU**

Die perfekte Reinigung

EDELSTAHLREINIGUNG TEST-BOX

UVP 19,95 €

nur 19,95\*UVP im guten Fachhandel

**SOLUTION**  
Glückner Vertriebs-GmbH

www.solution-gloeckner.de

\*UVP = unverb. Preisempfehlung, netto